Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1932 | Nr. 22

Inhalt:

(Nr. 13730.) Gesetz über die Besetzung des Schiedsgerichts für die Besoldung der Kommunalbeamten. Vom 4. April 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts kann zu seinem Vertreter als Vorsitzenden des im § 3 Abs. 2 Kapitel II des Vierten Teiles der Verordnung vom 12. September 1931 (Gesetzsamml. S. 179) bezeichneten Schiedsgerichts auch ein früheres, im Ruhestand befindliches Mitglied des Oberverwaltungsgerichts bestellen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 4. April 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Severing.

(Nr. 13731.) Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Preußischen Landtag (Landeswahlgesetz) vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671). Vom 7. April 1932.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

Im Landeswahlgesetz vom 28. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 671) erhält § 35 folgende Fassung:

§ 35.

(1) Wenn ein zum Abgeordneten Berufener die Wahl ablehnt oder ein Abgeordneter ausscheidet, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der in demselben Wahlvorschlage hinter den Gewählten an erster Stelle benannt ist. Die Reihenfolge, in der die Bewerber zu berufen sind, kann durch die Mehrheit der noch wahlberechtigten Unterzeichner des Wahlvorschlags geändert werden. Die Änderung muß dem Landeswahlleiter bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Erledigung der

Stelle mitgeteilt werden. Die Feststellung des Ersatzmanns erfolgt durch den Landeswahlausschuß; sie kann durch den Landeswahlleiter allein erfolgen, wenn über den zu berufenden Ersatzmann keine Zweifel bestehen.

(2) Auch dabei wird nach § 34 verfahren.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 7. April 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 13732.) Verordnung über die Erhebung der Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel. Vom 31. März 1932.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der durch die Gesetze vom 16. Dezember 1920 und 22. Mai 1923 (Gesetzsamml. 1921 S. 41, 1923 S. 267) abgeänderten Fassung wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Beiträge zur Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein werden nach dem Maßstabe der Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 222) auf die beitragspflichtigen Besitzungen umgelegt. Maßgebend für die Verteilung der Beiträge sind die Einheitswerte des laufenden Hauptfeststellungszeitraums.

Die Verwendung der Einheitswerte eines früheren Hauptfeststellungszeitraums als Umlagemaßstab ist zulässig, wenn bei Verwendung der Veranlagungsergebnisse des laufenden Hauptfeststellungszeitraums die rechtzeitige Durchführung der Hebegeschäfte nicht gesichert ist.

§ 2.

Von denjenigen beitragspflichtigen Besitzungen, deren Einheitswerte auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes nicht festgestellt sind, werden die Beiträge nach dem Grundsteuerreinertrag erhoben mit der Maßgabe, daß ein Beitragssatz von 1 vom Tausend des Einheitswerts einem Beitragssatze von 4,8 vom Hundert des Grundsteuerreinertrags gleichzusetzen ist. Die Abrundungsvorschrift im § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bleibt unberührt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1932 in Kraft. Die Verordnungen vom 20. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 126) und vom 1. Mai 1928 (Gesetzsamml. S. 160) werden aufgehoben.

Berlin, den 31. März 1932.

(Siegel.) **Das Preußische Staatsministerium.**

Braun. Steiger.

(Nr. 13733.) **Verordnung zur Verlängerung und Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1932, zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und Kreis- und Provinzialabgabengesetzes und des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284) in der Fassung des Artikels IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) — Änderungsverordnung 1932 —. Vom 8. April 1932.**

Art V Nr. 2 geändert GS 1933 S. 44

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird folgendes verordnet:

Artikel I.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249) und des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a erhält folgenden Abs. 2:

(2) Der Entschädigungsbetrag, der von Reichs wegen auf Grund des Kapitels II § 6 des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135) für Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern zur Verfügung gestellt wird, wird dem nach § 39 gebildeten Ausgleichsfonds zur Unterstützung solcher durch die Biersteuersenkung geschädigter Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern zugeführt, die durch Ausgaben für Wohlfahrtserwerbslose besonders belastet sind.

2. § 4 b wird gestrichen.

3. § 6 a erhält folgende Fassung:

Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden vom 1. April 1932 ab monatlich drei Millionen Reichsmark dem nach § 39 gebildeten Ausgleichsfonds zugeführt. Soweit die nach Abzug dieser Beträge auf die Gemeinden und Landkreise entfallende Umsatzsteuer für das Rechnungsjahr den Betrag von insgesamt 148,5 Millionen Reichsmark nicht erreicht, ist sie aus dem Gemeindeanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer (§ 1) entsprechend zu erhöhen. Der hierzu erforderliche Ergänzungsbetrag gilt nicht als Einkommen- und Körperschaftsteuerüberweisung, sondern als Umsatzsteuerüberweisung.

4. Hinter § 6 a wird als § 6 b folgende Vorschrift eingeschaltet:

§ 6 b.

Soweit Gemeinden (Gemeindeverbände) mit ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Reich oder Staat im Verzug sind, werden der Finanzminister und der Minister des Innern ermächtigt, zwecks Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen anteilmäßig den Gemeindeanteil an der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (§§ 1, 2, 4 a, 6 a) vorläufig zu kürzen. Das Recht des Rückgriffs gegen die säumigen Gemeinden (Gemeindeverbände) bleibt unberührt.

5 a. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „§§ 4 a, 4 b“ ersetzt durch die Worte „§ 4 a“ und die Worte „und der Mineralwassersteuer“ gestrichen.

5 b. § 8 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Der Minister des Innern und der Finanzminister werden ermächtigt, den Anteil der Landesschulkasse entsprechend den voraussichtlichen Einnahmen aus den vorgenannten Überweisungssteuern für das Rechnungsjahr mit der Maßgabe im voraus festzusetzen, daß der festgesetzte Betrag für das Rechnungsjahr als Mindestbetrag gilt.

6. Im § 21 Abs. 1 wird der vorletzte Satz gestrichen.

7. § 39 erhält folgende Fassung:

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer erhalten die Stadt- und Landkreise drei Zwanzigstel nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens; der Rest wird nach Abzug eines Betrags in Höhe von 65 vom Hundert, mindestens aber von 128 Millionen Reichsmark, auf die Stadt- und Landkreise nach Maßgabe der einfachen Bevölkerungszahl (§ 11 Abs. 2) verteilt. Beträgt die Zahl der in einem Stadt- oder Landkreise laufend unterstützten Kleinrentner und laufend unterstützten Empfänger von Invaliden-, Witwer-, Witwen- und Waisenrenten und von Ruhegeld aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung für das Rechnungsjahr nach dem Stande vom 1. September 1928 mehr als 1,5 vom Hundert der Bevölkerung, so ist auf Antrag für die Berechnung des Anteils die Bevölkerungszahl des Stadt- und Landkreises für jedes weitere volle Zehntelprozent um ein Zehntel zu erhöhen. Der Antrag muß bis zum 1. August 1932 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein, jedoch nur, wenn ein entsprechender Antrag nicht bereits für das Rechnungsjahr 1929 oder eines der folgenden rechtzeitig gestellt worden ist. Der nicht zur Verteilung auf die Stadt- und Landkreise gelangende Betrag wird zur Entschädigung solcher Gemeinden und Gemeindeverbände verwendet, die durch die Realsteuersperrverordnung 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 138) Ausfälle erleiden oder durch Wohlfahrtsausgaben in außerordentlichem Umfange belastet sind, sowie zur Unterstützung notleidender Gemeinden und Gemeindeverbände in den Grenzprovinzen.

8. Als § 41 wird folgende Vorschrift wiedereingefügt:

Veränderungen der reichsrechtlichen Rechnungsanteile an der Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die XI. Reichsverteilungsschlüssel werden in den Landesverteilungsschlüsseln erst für die Zeit vom 1. April 1932 ab berücksichtigt.

9. Im § 45 wird hinter den Worten „(Gesetzsamml. S. 257)“ nach einem Komma eingefügt „in dem Gesetze, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals Kurhessischen Staatsschatze, vom 25. März 1869 (Gesetzsamml. S. 525),“.

10. In den §§ 11, 11 a, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1931“ die Zahl „1932“. Im § 16 tritt ferner an die Stelle der Zahl „1932“ die Zahl „1933“. Ferner treten im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1930“ die Zahl „1931“ und weiterhin im § 11 a Abs. 2 an die Stelle der Worte „1929 oder 1930“ die Worte „1929, 1930 oder 1931“.

11. Im § 59 wird die Zahl „1932“ durch „1933“ ersetzt.

Artikel II.

(1) §§ 1 und 2 des Gesetzes über einen Sonderfinanzausgleich zugunsten preußischer Randgemeinden (-kreise) in der Nachbarschaft von Stadtstaaten vom 8. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 135) finden für das Rechnungsjahr 1932 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der im § 1 a. a. O. festgesetzte Betrag auf die Höhe beschränkt wird, die zur Durchführung des § 2 notwendig ist, jedoch höchstens auf vier Millionen Reichsmark.

(2) § 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1932 Anwendung.

Artikel III.

1. Das Kommunalabgabengesetz wird wie folgt geändert:

a) § 18 erhält folgenden Abs. 3:

(3) Die Steuerordnungen bedürfen ortsüblicher Bekanntmachung. Soweit Steuerordnungen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vorschrift in Geltung sind, nicht ortsüblich bekanntgemacht worden sind, ist die Bekanntmachung binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift nachzuholen. Die näheren Bestimmungen über Inhalt und Form der Bekanntmachung erlassen die beteiligten Minister mit rechtsverbindlicher Kraft.

b) § 77 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Erteilung der Genehmigung und der Zustimmung kann auf eine von vornherein zu bestimmende Frist von einem oder mehreren Jahren beschränkt werden. Unbefristet erteilte Genehmigungen oder Zustimmungen treten ein Jahr nach ihrer Erteilung außer Kraft. Soweit unbefristete Genehmigungen oder Zustimmungen vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift erteilt worden sind, treten sie am 31. März 1933 außer Kraft.

2. Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz wird wie folgt geändert:

a) Im § 16 Abs. 1 wird hinter den Worten „§ 70 a" eingefügt „und hinsichtlich der ortsüblichen Bekanntmachung von Steuerordnungen § 18 Abs. 3".

b) § 20 a erhält folgende Fassung:

Auf die zeitliche Wirkung und Befristung der Genehmigung und der Zustimmung findet § 77 Abs. 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Anwendung.

Artikel IV.

Soweit ein Landkreis auf Grund des § 6 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284) an dem Aufkommen der Gemeindebiersteuer zu beteiligen ist, ist er auch an den Entschädigungsbeträgen zu beteiligen, die einer kreisangehörigen Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern auf Grund des Kapitels II § 5 des Ersten Teiles der Verordnung des Reichspräsidenten über Biersteuersenkung, Realsteuersperre 1932 und sonstige steuerliche, wirtschafts- und zollpolitische Maßnahmen vom 19. März 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 135) zufließen.

Artikel V.

1. Im Artikel I § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeindebiersteuer, Gemeindegetränkesteuer und Bürgersteuer sowie zur Abänderung des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 28. November 1930 (Gesetzsamml. S. 284) in der Fassung des Artikels IV Nr. 1 des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25) werden die Worte „für das Rechnungsjahr 1931" gestrichen.

2. Ist eine Gemeindegetränkesteuer während des Rechnungsjahrs 1931 rechtswirksam zur Einführung gelangt, ihre Gültigkeit jedoch auf die Zeit bis zum 31. März 1932 befristet worden, so behält die Steuerordnung bis zu ihrer Aufhebung ihre Gültigkeit auch über den 31. März 1932 hinaus, ohne daß es dieserhalb eines erneuten Beschlusses und einer erneuten Genehmigung (Zustimmung) bedarf.

Artikel VI.

Es treten in Kraft Artikel I Nr. 9 mit Wirkung vom 1. April 1923, die übrigen Vorschriften dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. April 1932.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt vom 1. April 1932 ab an Stelle des Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

Die Minister des Innern und der Finanzen treffen die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 8. April 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing. Klepper.

(Nr. 13734.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 31. März 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden, im ehemaligen Königreich Hannover erlassenen Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Ministerialbekanntmachung, die Bestimmung der Beerdigungszeit jüdischer Leichen betreffend, vom 25. September 1820 (Hann. GS. Abt. I S. 158);
2. Artikel 8 der Ministerialbekanntmachung, Polizeivorschriften enthaltend, welche bei der Einführung und Durchtrift des fremden und beim Transport des inländischen zum ungewissen Vertriebe oder zu Treibung in entlegenere Fettweiden bestimmten Hornviehes zu beobachten sind, vom 3. Januar 1826 (Hann. GS. Abt. I S. 1);
3. Verordnung über die religiöse Erziehung der Kinder, deren Eltern verschiedener Konfession sind, sowie auch der Findlinge, vom 31. Juli 1826 (Hann. GS. Abt. I S. 174), soweit darin eine Strafe angedroht ist;
4. Ministerialbekanntmachung, betr. die einstweilige Aufhebung der Bekanntmachungen vom 3. Januar 1826 und 8. November 1827 wegen Polizeivorschriften beim Transporte des Hornviehes, vom 23. Mai 1832 (Hann. GS. Abt. I S. 52);
5. Gesetz über Maß und Gewicht vom 19. August 1836 (Hann. GS. Abt. I S. 117) nebst Ministerialbekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über Maß und Gewicht betreffend, vom 3. November 1836 (Hann. GS. Abt. I S. 159);
6. Ministerialbekanntmachung, die Einfassung offener Brunnen betreffend, vom 29. Februar 1840 (Hann. GS. Abt. I S. 81);
7. Ministerialbekanntmachung, die sogenannten Reibzündzeuge betreffend, vom 7. Juni 1844 (Hann. GS. Abt. I S. 121);
8. Feuerordnung für die Bergstätte des Oberharzes vom 1. Juli 1851 (Hann. GS. Abt. III S. 27) mit Änderungen vom 23. Januar 1854 (Hann. GS. Abt. III S. 3);
9. Bekanntmachung der Berghauptmannschaft zu Clausthal, betreffend die Anlegung enger Rauchführungen und Zugkanäle auf dem Oberharz, vom 7. Juli 1854 (Hann. GS. Abt. III S. 67);
10. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verabfolgung von Giften aus den Apotheken, vom 13. Dezember 1855 (Hann. GS. Abt. I S. 310);
11. Ministerialbekanntmachung, die Leichenpässe betreffend, vom 14. Juni 1859 (Hann. GS. Abt. I S. 673);
12. Ministerialbekanntmachung, das Färben von Backwerk, Konditorwaren und Getränken betreffend, vom 29. November 1859 (Hann. GS. Abt. I S. 861);
13. Ministerialbekanntmachung, Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr für die freien Niederlagen in Seeplätzen betreffend, vom 2. Juli 1863 (Hann. GS. Abt. I S. 403);
14. Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ausübung der Tierheilkunde, vom 9. Oktober 1863 (Hann. GS. Abt. I S. 530) mit Ausnahme des § 10;
15. Feuerordnung für das Fürstentum Lüneburg und die vormals Lauenburg'schen Landesteile, mit Ausnahme der selbständigen und amtssässigen Städte, vom 14. November 1865 (Hann. GS. Abt. I S. 544).

Berlin, den 31. März 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern
Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel bezogen werden.**
Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. **Preisermäßigung.**